

partitiv'. Der Kreis der Objekte, bezüglich deren das Gesetz zu Gunsten der Kirche Schenkungen gestattet, ist im bairischen Gesetze entschieden enger umzirkelt, als im alamannischen. Es wäre verfrüht, wollte man daraus auf eine Rechtsverschiedenheit schliessen; es kann trotz dieser Verschiedenheit in den Gesetzen im alamannischen Rechte der gleiche Grundsatz gegolten haben, wie bei den Baiern, und die Urkunden sprechen wohl deutlich für diese Annahme¹. Vom Standpunkte der Textvergleichung aus ist festzustellen, dass hier entweder das bairische Gesetz eine Erweiterung oder das alamannische Gesetz eine Kürzung gegenüber der Vorlage erfahren hat. Gerade aber, wenn wir mit Heusler annehmen dürfen, dass das Erfordernis der Abtheilung auch bei den Alamannen Rechtens gewesen sei, dann darf man sich wohl nicht für die zweite Alternative entscheiden.

Im folgenden Satze finden wir den König nur im bairischen, den Grafen nur im alamannischen Gesetz genannt, und in diesem wieder die ganze Begründung hinzugefügt: *'sed spontanea voluntate liciat christiano homino Deo servire et de proprias res suas et semet ipsum redimere'* —, was alles wieder im bairischen Gesetze fehlt. Sprechen dann wieder beide Texte ziemlich gleichförmig über die Form der Schenkung *per cartam* und mit Zuziehung von Zeugen, so ist die bairische Lex wieder um die Bestimmung: *'inponat manus suas in epistola'* und den ganzen Schlusssatz reicher.

Ganz Aehnliches findet sich auch im folgenden Kapitel. Als Zusätze gegenüber dem Gemeinsamen erscheinen zunächst in der lex Baiuv.: *'Si quis . . contra res ecclesiae iniuste agere voluerit'*, und andererseits bei den Straffolgen, abgesehen von anderen kleinen Aenderungen, als Zusatz in der lex Alamannorum: *'affectum quod inchoavit non obtineat et multam illam quae carta contenit (persolvat)'*.

1) Vgl. die bei Heusler, Gewere S. 45 zusammengestellten Urkunden aus St. Gallen, insbesondere etwa n. 84. 121. 126. 134. 139. 146. 291. 305. 334. 385. 411. 480. 499. 557. 564. 578. 591. 594. 676. Entgegen diesem Nachweise scheint Bitterauf (Die Traditionen des Hochstifts Freising I, p. LXI) dem textlichen Unterschiede beider Gesetze grössere Bedeutung beizulegen. Die von Heusler zusammengestellten alamannischen Urkunden zeigen fast die gleichen Wortformeln, die Bitterauf für die Freisinger Traditionen von Grundbesitz anführt, und wenn er auch a. a. O. behauptet, dass das Fehlen der Worte *'et semet ipsum'* in der lex Baiuvariorum einem Verbote ähnlich wirkte, so scheinen mir doch seine eigenen Zusammenstellungen, wie z. B. S. LXVI ff., den Beweis des Gegentheils zu erbringen.